



Gemeinde Zollikon

Bürgerrechtsreglement

vom 17. November 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gesetzliche Grundlage	3
Artikel 2 Zuständigkeit.....	3
Artikel 3 Prüfung der Grundkenntnisse	3
Artikel 4 Gebühren	4
B. Schlussbestimmungen	4
Artikel 5 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat, gestützt auf kantonale Bürgerrechtsverordnung und Art 26 Ziff. 6 Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gesetzliche Grundlage

Dieses Reglement enthält ergänzende Vorschriften zu übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Erteilung, Verlust und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

² Die vom Gemeinderat gewählte Bürgerrechtsdelegation ist zuständig für die Überprüfung der Voraussetzungen hinsichtlich Integration und Deckung der Lebenshaltungskosten.

³ Die Gespräche mit den Bewerbern werden von der Bürgerrechtsdelegation zusammen mit der aus der Verwaltung verantwortlichen Person geführt. Im Gespräch werden die Voraussetzungen überprüft. Die Bürgerrechtsdelegation stellt aufgrund ihrer Abklärungen Antrag an den Gemeinderat. Bei Kindern bis zu 16 Jahren wird in der Regel auf ein Gespräch verzichtet.

⁴ Die Bearbeitung und Behandlung der Einbürgerungsgesuche obliegt der in der Verwaltung zuständigen Person.

⁵ Die Kompetenz zur Verfügung folgender Anordnungen wird der in der Verwaltung zuständigen Person übertragen:

- a. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
- b. Abschreibung infolge Rückzugs;
- c. Sistierung von Einbürgerungsgesuchen.

Artikel 3 Prüfung der Grundkenntnisse

¹ Die Bewerbende müssen Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Zürich sowie über die Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen verfügen. Die Prüfung dazu erfolgt an einer anerkannten Schule, die vom Kanton geprüft wurde.¹

² Die Kosten für den Grundkenntnistest sind von den Bewerberinnen und Bewerbern zu tragen.

¹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2024; in Kraft seit 01.01.2025 (GR 2024-230)

³ Der Kanton Zürich stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung, welche bei der Gemeinde bezogen werden können.²

Artikel 4 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung sowie dem Gebührenreglement (Gebührentarif)³ geregelt.

B. Schlussbestimmungen

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. November 2021 (GR 2021-279)

² Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2024; in Kraft seit 01.01.2025 (GR 2024-230)

³ Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2024; in Kraft seit 01.01.2025 (GR 2024-230)